

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Dorsten

vom 27.11.2014

**zuletzt geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Satzung
vom 15.03.2021**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

1. Die Stadt Dorsten hat gemäß. § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 1 a des 1. AG-KJHG NRW ein Jugendamt eingerichtet. Die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Dorsten wird zur Zeit unter der Organisationsbezeichnung Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport geführt.
2. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Dorsten zuständig.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller örtlichen Bestrebungen der Jugendhilfe. Es trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einschließlich der Planungsverantwortung.

Es soll u. a.

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu

beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen.

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und

dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

2. Das Jugendamt gewährleistet eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten. Das Jugendamt arbeitet mit den örtlich wirkenden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Das Jugendamt arbeitet mit Stellen und öffentlichen Einrichtungen gemäß § 81 SGB VIII im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder an.
2. Die 15 stimmberechtigten Mitglieder sowie eine persönliche Vertretung für jedes Mitglied werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Dorsten von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können. Gewählt werden neun Mitglieder des Rates oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und sechs Personen auf Vorschlag der in Dorsten auf dem Gebiet der Jugendhilfe wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. AG KJHG NRW, der Gemeindeordnung NRW und der Geschäftsordnung des Rates.
3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein Jugendrichter/in, die/der von der/dem zuständigen Präsidenten/in des Landgerichtes Essen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Geschäftsführung der Arbeitsagentur Recklinghausen bestellt wird;

- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der/dem Regierungspräsidenten/in des Regierungsbezirks Münster bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der/dem Polizeipräsident/in Recklinghausen bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die/der vom Dechanten für das Dekanat Dorsten bzw. vom Verband der Evangelischen Kirchen im Bereich Dorsten bestellt werden;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Dorstener Jugend, die/der in der Sozialarbeit tätig oder erfahren ist;
 - i) ein von der Jugendvertretung „Jugend in Aktion“ aus ihrer Mitte bestimmtes ständiges Mitglied.
 - j) eine Vertreterin/ ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
 - k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes im Kreis Recklinghausen, die/ der vom Landrat des Kreises Recklinghausen bestellt wird.
 - l) eine Vertreterin / ein Vertreter aus dem Integrationsrat
4. Die Mitglieder nach Absatz 3 lit. h, i und j sind vom Rat zu bestellen.
 5. Für jedes beratende Mitglied nach Abs. 3 lit. c bis k ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu benennen.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Sitzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe beraten. Er hat das Recht, sich mit Empfehlungsbeschlüssen an den Rat zu wenden.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

1. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG – KJHG
 - d) die Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 1 Kinderbildungsgesetz NRW
 - e) die Genehmigung von betrieblichen Kindertageseinrichtungen
 - f) die Ausbauplanung von Kinderspielräumen
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
2. Die Beratung über Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der generellen Spielraumbedarfsplanung.
 3. Die Beratung des Budgets des Jugendamtes und die Beratung über die Bereichsberichterstattung des Jugendamtes.
 4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin /des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dorsten.

(2) In Angelegenheiten, in denen der Jugendhilfeausschuss Entscheidungsbefugnis besitzt, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemeinsam mit dem/ der Vorsitzenden oder mit einem Ratsmitglied des Jugendhilfeausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/vom Leiter der

Verwaltung des Jugendamtes geführt.

2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seinem Auftrag die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten vom 26.10.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten vom 08.10.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 08.10.2014

gez. Tobias Stockhoff
Bürgermeister